



Der Anwaltverein informiert

Steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten



Daniel Buhl
Rechtsanwalt/Steuerberater

Bisher war es nur in Ausnahmefällen möglich, den Gang zum Gericht und die damit verbundenen Kosten im Rahmen der Steuererklärung zum Ansatz zu bringen.

Ohne eine Rechtsschutzversi-

cherung können so im Rahmen eines Rechtsstreits – abhängig vom Streitwert – nicht unerhebliche Aufwendungen auf den Rechtsschutzsuchenden zukommen. Das oberste Finanzgericht, der Bundesfinanzhof (BFH), hat mit Urteil vom 12. Mai 2011 entschieden, dass die Kosten für Zivilprozesse grundsätzlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung als sogenannte „Außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht werden können.

Bisher lehnte die Finanzverwaltung und Rechtsprechung eine Geltendmachung von Prozesskosten im Rahmen der Steuerklärungen ab.

Nur wenn der Rechtsstreit durch Vorgänge veranlasst war, die mit der Erzielung und Erhaltung von Einnahmen verbunden war (etwa im Rahmen eines Arbeitsgerichtsprozesses) war es möglich, diese als Werbungskosten anzusetzen.

Darüber hinaus hatte die Rechtsprechung eine Anerkennung als „Außergewöhnliche Belastungen“ nur zugelassen, wenn diese für den

Rechtssuchenden zwangsläufig entstanden waren, was jedoch für die meisten Rechtsstreitigkeiten abgelehnt wurde.

Kläger und Beklagter ließen sich freiwillig auf den Prozess ein und demnach waren die Kosten nicht zwangsläufig.

Ausnahmen bestanden lediglich für Teile von Scheidungsprozessen (Scheidung und Versorgungsausgleich), Feststellung der Vaterschaft oder etwa der Regelung des Umgangsrechts der Eltern mit dem Kind.

In Änderung zu seiner bisherigen Rechtsprechung sieht der BFH nunmehr die Voraussetzung der Zwangsläufigkeit für die steuerliche Geltendmachung als gegeben.

Er begründet dies damit, dass der Steuerpflichtige den Rechtsweg beschreiten können muss, um sein Recht durchzusetzen.

Eine Bedingung stellt der BFH jedoch: Der Steuerpflichtige darf sich nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess einlassen.

Die Prozesschance muss folglich mindestens 50:50 betragen, der

Erfolg also genauso wahrscheinlich sein wie der denkbare Misserfolg.

Wie viel im Einzelfall absetzbar ist, hängt von zu versteuernden Jahreseinkommen ab.

Einen Teil der Kosten muss der Steuerpflichtige selbst als zumutbare Belastung tragen.

Bei einem Arbeitnehmer mit zwei Kindern und einem Einkommen von etwa 30.000 Euro sind dies beispielsweise drei Prozent (900 Euro).

An den Kosten, die darüber hinausgehen, kann er den Fiskus beteiligen.

Hierzu gehören neben den Gebühren für das Gericht und die Anwälte auch etwa Aufwandsentschädigungen für Zeugen und andere Ausgaben.

Über den im Urteilsfall zugrundeliegenden Zivilprozess wird man auch die Prozesskosten für Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Strafprozesse steuerlich berücksichtigen können.

Speichern Sie bereits im Vorfeld eines Rechtsstreits mit Ihrem An-

Nicht nur für den
Notfall, sondern auch
für alle anderen Fälle.

Ihr Anwalt berät Sie gern.
Sie finden ihn unter: www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

www.bayreuther-anwaltverein.de

walt oder steuerlichen Vertreter.

Das Kostenrisiko des Unterliegens im Rahmen eines Prozesses

kann gegebenenfalls insoweit abgemildert werden.

www.bayreuther-anwaltverein.de